

## Mund-Nasen-Bedeckung

(Stand: 01.02.2021)

### Wo gilt die Maskenpflicht?

Für Niedersachsen gibt das folgende Piktogramm die seit dem 25.01.2021 geltenden Anforderungen für die Maskenpflicht wieder:

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt -  
gültig ab: 25. Januar 2021  Niedersachsen. Klar.

# Maskenpflicht:



Richtig	Falsch
 	 
Medizinische Masken hierzu zählen auch andersfarbige Maskentypen mit DIN-Norm: <i>DIN EN 14683 (Typ I, II, IIR)</i>	Nicht zulässig

Kinder 0 - 5 Jahre: keine Maske notwendig

Kinder 6 - 14 Jahre: 

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen:  
[www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)  
Corona-Hotline:  
**0511 120-6000**



Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist für Niedersachsen vorgeschrieben, dass für **Personen, die sich in einem geschlossenen Raum von für den Kundenverkehr und Besuche geöffneten Verkaufsstellen** für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den in der Verordnung spezifisch genannten Betrieben und Einrichtungen, **in dem vor dem Raum gelegenen Eingangsbereich, auf einem zugehörigen Parkplatz** oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten **auf einem Wochenmarkt aufhalten**, das **Tragen einer medizinischen Maske erforderlich** ist.

Nach wie vor bestimmt § 4 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, dass das für den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- und Besuchsverkehr jeglicher Art zwingend **zu erstellende und vorzuhaltende Hygienekonzept Regelungen und Maßnahmen enthalten kann, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel** durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.

Für Bremen gilt neben der Vorgabe aus der Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf stark frequentierten Plätzen vom 10.12.2020 seit dem 01.02.2021, dass **bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen und auf deren Außenbereich wie etwa Parkplätzen, in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind sowie bei dem Besuch von Wochenmärkten** nach § 67 der Gewerbeordnung und **in Arbeits- und Betriebsstätten beim Betreten von Verkehrsflächen**, wie etwa Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen, eine **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** besteht.

Bekanntlich ist daneben kraft Verkündung im Bundesanzeiger vom 22.01.2021 am 27.01.2021 die einstweilen befristet **bis zum 15.03.2021 geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)** in Kraft getreten, durch deren § 3 vorgegeben ist, dass **Arbeitgeber Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage zur Corona-ArbSchV bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen haben, wenn**

1. die **Anforderungen an die Raumbelagung** (d. h. **ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich**, so darf eine **Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person** nicht unterschritten werden, **soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen**; lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen) nicht eingehalten werden können, oder
2. der **Mindestabstand von 1,5 Metern** nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei **ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß** zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die gemäß der Corona-ArbSchV vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

## Für wen gilt die Maskenpflicht im Einzelhandel?

Für Niedersachsen gelten die Vorgaben, dass

- **Kinder bis zum 6. Geburtstag** keine Maskenpflicht trifft,
- **Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag** nur eine Mund-Nasen-Bedeckung in Gestalt einer so genannten Alltagsmaske (d. h. jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie) tragen müssen und

- **ältere Jugendliche (ab 15 Jahre) und Erwachsene** die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske trifft
- **ausnahmsweise**
  - **Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist,**
  - und
  - **die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen** können,

keine Maske tragen müssen.

Für Bremen sind die Vorgaben, dass

- **Kinder bis zum 6. Geburtstag** keine Maskenpflicht trifft,
- **Kinder zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag** nur eine Mund-Nasen-Bedeckung in Gestalt einer so genannten Alltagsmaske (d. h. einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, wobei ausdrücklich auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches geeignet sind) tragen müssen und
- **ältere Jugendliche (ab 16 Jahre) und Erwachsene** die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske trifft
- **ausnahmsweise**
  - **Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,**
  - oder
  - **Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,**

keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske trifft.

## Welche Masken genau sind zulässig?

Auch wenn die Begrifflichkeiten für die für das Einkaufen zulässigen Mund-Nasen-Bedeckungen in Niedersachsen (dort: *medizinische Maske*) und Bremen (dort: *medizinische Gesichtsmaske*) nicht ganz einheitlich sind, lässt sich doch Folgendes für beide Länder-Verordnungen festhalten:



Zulässig sind in beiden Bundesländern OP-Masken und die FFP2-Masken, die auch mit Klassifizierung KN/95 beziehungsweise N95 vertrieben werden.

Diese Bezeichnungen sind in der Regel auf den Verpackungen zu finden. KN95 steht dabei für die chinesische Norm und N95 wiederum für den US-amerikanischen Standard für FFP2.

Sofern eine **Maske** die Zulassung **nach DIN EN 14683 (Typ I, II, IIR)** aufweist, handelt es sich bei diesem Maskentyp um eine medizinische Schutzmaske im Sinne der Corona-Verordnungen. Eine Zulassung nach der vorgenannten DIN-Norm erfüllen dabei auch andere Masken, die beispielsweise nicht wie eine klassische OP-Maske aussehen. Gleichwohl sind diese nach der Corona-VO eine zulässige medizinische Maske.

Nicht zulässig sind FFP3-Masken mit Ausatemventil, da diese zwar ziemlich zuverlässig den Tragenden persönlich schützen, aber über das Ventil weitgehend ungehindert Aerosole an die Umgebung abgegeben werden.

## **Besteht eine Verpflichtung der Einzelhandelsbetriebe, für Kundinnen und Kunden Masken bereitzustellen?**

Nein, so etwas sehen die Corona-Verordnungen nicht vor.

## **Was gilt im Hinblick auf den Umgang mit Personen, die nicht die vorgeschriebene Maske beim Einkaufen tragen?**

Solche Personen sollten auf die verordnungsgemäße Verpflichtung angesprochen werden. Soweit kein Ausnahmetatbestand (s.o.) für eine Befreiung vom Tragen der verordnungsgemäß vorgesehenen Mund-Nasen-Bedeckung besteht, was gegebenenfalls durch Vorlage einer dies bestätigenden ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung belegt werden könnte, und keine Lösung (beispielsweise den Erwerb und das Anlegen einer geeigneten Maske vor Ort) gefunden werden kann, besteht aufgrund des Hausrechts die Möglichkeit, den Zutritt zum Betrieb solchen Personen zu untersagen.

Zur Administration und Sanktionierung der Corona-Verordnungen sind die Polizei- und Ordnungsbehörden berufen, die selbstverständlich mit der Bitte um Unterstützung kontaktiert werden können. Bußgelder dürfen also nur von den Ordnungsbehörden, hilfsweise von der Polizei, verhängt werden.

## **Genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises als Nachweis, von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit zu sein?**

Für die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung ist der Schwerbehindertenausweis allein nicht geeignet, Beleg zu bringen, da er für Außenstehende keine Rückschlüsse ermöglicht, ob der betroffenen Person tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Maske unzumutbar ist.

## **Sind auch Visiere (zum Beispiel aus Plexiglas) anstatt einer Maske zulässig?**

Nein, die Verordnungen sehen konkret das Tragen von medizinischen Masken bzw. Gesichtsmasken vor. Gesichtsvisiere oder sogenannte Faceshields stellen nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts keine Alternative zur medizinischen Maske und auch nicht zu Alltagsmasken dar und sind daher nicht zulässig.

## **Stellt es eine Ordnungswidrigkeit auf Seiten der Einzelhandelsbetriebe dar, wenn Personen nicht die vorgeschriebene Maske beim Einkaufen tragen?**

Nein.

*Dieses Dokument dient dazu, einen Überblick für die Betriebe über die zum Zeitpunkt seiner Erstellung geltende rechtliche Lage zu erhalten.*

*Die bisherige Entwicklung der Corona-Pandemie und der Umgang der mit dem Vollzug der Corona-Verordnungen der Länder befassten Behörden vor Ort (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) zeigen, dass nicht überall die Ordnungsbestimmungen gleich interpretiert werden. Dies kann vor Ort im einen Fall einen anderen – ggf. betriebspraxisfreundlicheren – Umgang mit einzelnen Verordnungsvorgaben mit sich bringen als in einem anderen Ort. Wir haben erlebt, dass je nach Vollzugsbehörde im Detail die Anforderungen teils enger teils weiter ausgelegt worden sind.*

*Maßgeblich für den jeweiligen Betrieb bleibt (bis zu einer ggf. gerichtlich bindenden Entscheidung) die Vollzugspraxis der jeweils örtlich zuständigen Behörden, bei denen für verbindliche Aussagen im Einzelfall Nachfrage gehalten werden kann.*